

107. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich ehem. Friedenskirche  
(Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB)

**Zusammenfassende Erklärung**

Räumlicher Geltungsbereich

**107. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Bereich ehemalige Friedenskirche

Stadt Neukirchen-Vluyn



## **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 6a Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Dies gilt nicht für Verfahren nach § 13 BauGB. Hierbei wird von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 13 Absatz 3 BauGB abgesehen.

Für das hier genannte Bauleitplanverfahren wurde am 21.02.2018 der Aufstellungsbeschluss vom Stadtentwicklungsausschuss gefasst. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 28.02.2018 im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn (44. Jg., Nr. 2, Seite 18). Gemäß dem Beschluss wurde ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Nach § 13 BauGB kann ein „Vereinfachtes Verfahren“ durchgeführt werden, wenn „durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt“ sind (§ 13 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Bei dieser Bedingung wird nicht zwischen vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplänen unterschieden, weswegen der § 13 BauGB auch auf die Änderung des Flächennutzungsplanes anwendbar ist.

Im vorliegenden Fall sind die Grundzüge des Flächennutzungsplanes nicht berührt. Der Bendschenweg ist eine Haupterschließungsstraße, an der sich in der Umgebung des Änderungsbereiches Wohngebäude aufreihen. Die vom Bendschenweg abgehende Siebertstraße erschließt ebenfalls Wohngebiete. Die neue Darstellungsart „Wohnbauflächen“ steht somit nicht im Widerspruch zu den übrigen Darstellungsarten des Flächennutzungsplanes, insbesondere im näheren und weiteren Umfeld des Änderungsbereiches. Das Leitbild, entlang des Bendschenweges vorrangig eine Wohnbebauung zu realisieren, wird durch die Änderung der Darstellungsart nicht angetastet und der planerische Grundgedanke bleibt erhalten (s. BVerwG v. 15.03.2000 – 4 B 10.00). In diesem Urteil hat das BVerwG offen gelassen, ob eine Änderung der Nutzungsart regelmäßig die Grundzüge der Planung berührt. Allerdings sah es eine Ausnahme von dieser Regel, wenn die Nutzungsart lediglich von einem reinen Wohngebiet in ein allgemeines Wohngebiet geändert wird. Dieser Rechtsprechung folgte das OVG Sachsen-Anhalt (OVG Sachsen-Anhalt v. 19.06.2000 – 2 K 364/06) und wurde darin vom BVerwG (BVerwG v. 04.08.2009 – 4 CN/08) bestätigt. Zwischenzeitlich hatte das BVerwG (BVerwG v. 18.08.2005 – 4 C 13.04) u. a. den folgenden amtlichen Leitsatz formuliert: „Welche Darstellungen zu den Grundzügen der Art der Bodennutzung gehören, hängt nicht von dem Grad ihrer Bestimmtheit, sondern davon ab, ob sie den Bezug zur jeweiligen städtebaulichen Konzeption `für das ganze Gemeindegebiet` (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB) wahren“. Die angeführte Rechtsprechung und vor allem der zitierte Leitsatz begründen, die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 13 BauGB durchzuführen.

Zu bedenken ist, dass die zu ändernde Darstellungsart „Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirchliche Einrichtung“ eine Wiedergabe der Situation ist, die aufgrund der Siedlungserweiterung nach dem Zweiten Weltkrieg entstand. Die Fläche für Gemeinbedarf ist an dieser Stelle damit nicht Ausdruck eines städtebaulichen Konzeptes, das grundsätzlichen Überlegungen folgt.



Möglich ist ein Verfahren nach § 13 BauGB auch deshalb, da keine Vorhaben zulässig sein werden, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht gefordert wird. Auch sind keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB benannten Schutzgüter gegeben. Schließlich gibt es auch keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen i.S.v. § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

**Hinweis:** Die zusammenfassende Erklärung beschränkt sich auf eine kurze Wiedergabe der Planungsinhalte und des Verfahrensverlaufes. Einzelheiten (wie z. B. Planzeichnungen, Begründung, evtl. Umweltbericht und textliche Festsetzungen usw.) sind aus den entsprechenden Dokumenten des Verfahrens zu entnehmen.

Neukirchen-Vluyn, den 06.08.2019